

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des
Oberrheins. 1808-1810**

1809

19 (5.4.1809)

1809

Großherzoglich-Badisches Oberrheinisches Provinzial-Blatt.

Mittwoch

Nro. 19.

5. April 1809.

Gesetz-Anzeigen. Aus dem Regierungsblatt 1809. Stück XII. Landesherrliche Verordnungen.

1. (Erläuterungen über das Conscriptions-Edict.) Diese folgen hier im Abdruck:

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden Herzog zu Zähringen etc. finden Uns bewogen, auf mehrere berichtliche Anfragen über die Anwendung des Conscriptions-Edicts vom 29ten Sept. v. J. folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

1) In Ansehung der Juden sollen, unter Umgehung der ihnen bisher nach einem Durchschnitt bestimmten Rekrutenzahl, dieselben mit in das Loos genommen, und bey ihrer zur Zeit noch bestehenden Unbrauchbarkeit zum eigentlichen Militärdienste, für einen jeden, welcher im Loose getroffen wird, Vierhundert Gulden von der Judenschaft an die Kriegsbehörde entrichtet, von dieser sohin die gezogene Anzahl Juden durch Einsitzer vertreten werden. Was

2) den Satz S. 2. Nro. 1. des Conscriptions-Edicts vom 29ten Sept. v. J. angeht, wornach jeder Familie Ein Sohn vom Militär frey zu belassen ist, so ist dieser Artikel in seiner Allgemeinheit in Anwendung zu bringen, folglich der einzige Sohn, ohne Rücksicht auf den Vermögensstand der Eltern, auszunehmen. Bey mehreren Söhnen soll es nach der Verordnung vom 15. März v. J. S. 8. gehalten werden, sohin die Wahl des Freyzulassenden nicht den Aeltern, sondern der Districts-Obrigkeit, zustehen, welche jedoch auf die Wünsche der Aeltern, so weit sie mit dem Zwecke des Dienstes vereinbar sind, jede mögliche Rücksicht zu nehmen hat. Die Frage, ob diese Vergünstigung eines Freyzulassenden auch auf älternlose Familien auszu dehnen sey, wird ausschließend für den Fall bejahend entschieden, wann die hinterbliebenen Kinder gemeinschaftliche Wirthschaft fortführen, in welchem Falle sie eine Familie bilden, welcher ein Glied frey gelassen werden soll.

3) Was die Kinder der Hofdiener betrifft, so sollen dieselbe bis zu denen des Hoffuriers ausschließlich vom Milizzuge ausgenommen seyn, hingegen von diesen an abwärts, nach der bey Unserm Oberhofmarschallamte beruhenden Rangliste, unter ausdrücklicher Aufhebung aller einzeln bewilligten Freyheiten, der Milizpflicht unterliegen.

4) Diejenigen Schullehrer, welche bey Haupt- und Filial-Schulen eine förmliche Anstellung, sey es nun als ständige Schulmeister oder als Schul-Providoren, haben, sollen, letztere jedoch nur so lange sie eine solche Schul-Providur versehen, für ihre Person vom Miliz-Zug frey bleiben, dagegen alle übrige Präzeptoren und Schul-Präparanden demselben unterworfen seyn. Uebrigens folgt

5) aus dem Geiste des Edicts von selbst, daß die Bestimmungen des S. 6. gegen die mit oberamtlichem Paß Abwesenden bloß von dem Falle, daß solche während ihrer Abwesenheit das für sie zu ziehende Loos getroffen habe, zu verstehen sey.

6) Die in diesem Gten, dann in dem 13. S. des Edicts gegen die Ausreißer enthaltene Verfügung, Kraft welcher deren Vermögen der Kriegskasse zugesprochen, dessen Aeltern inventirt, die künftige Erbportion des Deserteurs ausgemittelt, und den Aeltern nur die Nutznießung, nicht aber die Disposition davon, belassen werden sollte, wird hiemit dahin abgeändert, daß, mit Umgehung der nach diesem 13ten S. bey den Aeltern der Deserteurs vorzunehmenden Vermögens-Inventurirung, das dem Staate zuständige Confiskations-Recht (jedoch so weit solches nicht schon besessenes sondern erst präsumtiv zu erbendes Vermögen betrifft, erst bey wirklich eintretendem Erbs-Anfalle) so wie der Anspruch auf alle für den Ausreißer in den Militärkassen oder sonst etwa deponirten Gelder den betreffenden Gemeinden bis zu etwaiger anderer Verfügung abgetreten, dagegen aber von denselben für jeden Ausreißer die Desertions-

O. Braun

Gebühr, welche hiemit für einen Infanteristen aus den Feld-Regimentern, den Jägern und der Artillerie auf fünf und siebenzig, für einen aus der Leibgrenadier-Garde auf einhundert, für einen unberittenen Kavalleristen auf einhundert und zwanzig, für einen berittenen aber auf vierhundert Gulden bestimmt wird, an die Kriegskasse bezahlt werden soll. Wegen dieser jedesmal binnen vier Wochen zu leistenden Zahlung wird die Kriegsbehörde sich an die betreffenden Ämter halten, welche dießfalls nach den bestehenden Vorschriften zu Werk zu gehen haben. Fang- und Transport-Kosten können eben so künftig nicht mehr an die Werkkasse, sondern sie müssen an die Gemeinde des Ausreißers, angesprochen werden.

Für diejenigen Ausreißer, welche vor dem Jahr 1808, also nicht durch das Loos gezogen, sondern durch das Militär ausgehoben worden sind, hat die betreffende Gemeinde keinen andern Mann zu stellen. Desertirt ein Einsteher, so soll dem Einsteller die Caution, nach Abzug der gemilderten Desertionsgebühr, und das zurückgegeben werden, was von dem auf die Hand gegebenen und bey den Kompagniechefs befindlichen Geld vorhanden ist. Der Einsteller muß aber in diesem Falle entweder für die übrige Zeit selbst dienen oder einen andern Mann stellen.

Diese Verordnung soll von Unserm Ministerium des Innern zum Vollzug gebracht und durch das Regierungs-Blatt, so wie durch die Provinzial-Blätter, verkündet werden.

Hieran geschickt Unser Wille.

Gegeben Carlsruhe den 1ten März 1809.

Carl Friedrich.

vdt. Frhr. von H a c k e.

(L.S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.
Bouginé.

2. Die Regulirung der Briefstare betreffend. Verkündet von dem Großherzogl. Ministerium des Innern den 2ten März 1809.

Pr o v i n z - V e r f ü g u n g e n.

(Anschaffung des neuen Landrechts für Theilungs-Beamte und Gemeinden.)

Nach einer aus dem Großherzogl. Justiz-Ministerio unterm 22. l. J. anher gelangten höchsten Entschliegung, sollen die Principalen der — mit dem Theilungswesen beschäftigten Diener (jedoch nur solche, die nicht auf Sporteln, sondern auf ein fixes Gehalt gesetzt sind) zu Anschaffung eines Exemplars des Code Napoleon und Bezahlung desselben aus der Sportelkasse legitimirt, und eben so die Bögte oder Ortsvorsteher einer jeden einzelnen Gemeinde zur Anschaffung eines Exemplars aus Gemeindegeldmitteln autorisirt werden.

Um nun den Bedarf hiernach von einem jeden Amtsbezirke genau zu wissen, erhalten sämtliche landesherrliche Ober-Obervogtey- und Ämter andurch den Auftrag, innerhalb 14 Tagen ein Verzeichniß des in dem Amtsbezirke angestellten, und auf fixen Gehalt gestellten Amtschreibers oder Principalen im Theilungswesen, so wie des Bogts oder Ortsvorgesetzten einer jeden einzelnen in dem Amtsreise liegenden Gemeinde anher vorzulegen. Freyburg am 17. März 1809.

Großherzogl. Badensche Regierung des Oberrheins.

Frhr. von W e c h m a r.

vdt. Wiser.

(Feuergewehr darf man im Umfang von Ortschaften nur unter gewissen Vorkehrungen mit sich tragen.)

Da es nicht selten der Fall ist, daß geladenes Schießgewehr von Jägern und anderen Personen unvorsichtiger Weise herumgetragen wird, so, daß unversehens der Schuß losgehen kann; so wird andurch allgemein verboten, im Umfang von Ortschaften Feuergewehr mit sich zu tragen, wenn nicht entweder der Feuerstein abgenommen, oder andernfalls der Hahn vorsichtsweise mit Leder oder Lumpen z. e. eingehüllt, und dadurch jede unmittelbare Berührung zwischen Feuerstein und Stahl gehindert ist.

Die Ausnahme des dienstthuenden Militärs von dieser Verfügung versteht sich von selbst. Hiernach hat Jedermann, bey Verweidung angemessener Polizeystrafe, sich zu achten, auch

um so mehr vor Uebertretung sich zu hüten, als nach Kundmachung dieses Verbots, ein — durch dessen Nichtbefolgung etwa herbeigeführter Unglücksfall desto schwerere Verantwortung nach sich ziehen würde. Freyburg am 1. März 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.
F r h r. von Wechmar.

vdt. Bachmann.

(Vorsicht bey Attestaten und Paß-Ertheilung.)

Da verschiedentlich wahrgenommen wird, daß Attestate, welche von Exekutivbehörden an mißsichtige, jedoch aus irgend einem Grunde zeitlich befreyt gebliebene Unterthanen über diese zeitliche Befreyung ausgestellt werden, solchen Unterthanen zu unerlaubtem Austritt in das Ausland, und dort manchen Orts zu Bewirkung einiger Aufenthaltssubstanz dienen, und da überhaupt die wegen Paßertheilungen bestehenden höchsten Vorschriften nicht überall gehörig befolgt werden; so findet man sich veranlaßt, andurch sämtliche Exekutivbeamtungen auf gedachte Vorschriften, insbesondere auf jene, welche das Wandereidikt vom 9. Febr. v. J. Regierungsblatt V. und die Generalverordnung vom 5. April v. J. Regierungsblatt XI. enthält, nachdrücklich, und bey Vermeidung eigener Verantwortung, zu verweisen, zur weitem Belegung aber beizufügen:

1. Daß alle obrigkeitliche Attestate und Fertigungen, welche — wenn auch zu erlaubtem Zwecke ausgestellt — an sich von der Art sind, daß sie mißbräuchlich zum Fortkommen bösslich Austretender, statt Pässen benutzt werden könnten, vorsichtig gefaßt seyn, und den Zweck, wozu sie ausgestellt werden, mit ausdrücken sollen. Dieß gilt insbesondere auch von den nach Art. 16. und 17. des Wandereidikts neben den Wanderpässen noch erforderlichen Wander-Erlaubnisscheinen, welche letztere unten die Anmerkung ausdrücklich enthalten sollen, daß sie — da ein besonderer Paß dazu noch ausggfertiget werde — für sich allein die Stelle eines PASSES nie sollen vertreten können.

2. Das Datum des PASSES, die Gültigkeitsdauer desselben, wie auch in dem Signalement die Anzahl der Felle und Striche, soll nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben geschrieben seyn.

3. Um Mißbräuchen rücksichtlich der Paß-Besiegung vorzubeugen, soll die Vorsicht genau beobachtet werden, welche nicht nur in dieser, sondern überhaupt in jeder Hinsicht erforderlich, und, wie man mehreren Orts wahrgenommen, nicht überall gehörig in Ausübung ist, nämlich, daß die größern sowohl als kleinern Amtsiegel — die gewöhnlichen Stunden des Gebrauchs in der Kanzley abgerechnet — in verschlossener Verwahrung und unter dem Schlüssel des Oberbeamten sich befinden sollen. Freyburg den 27. März 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.
F r h r. von Wechmar.

vdt. Gall.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Schuldentiquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Staufen

(1) zu Kirchhofen an der in Untersuchung ihres Vermögensstandes gerathenen Regina Dischinger, geborne Zimmermann auf den 24. April d. J. in der Gemeinde-Stube zu Ehrenstetten vor der Kommission. Aus dem

Oberamt Röteln

(1) zu Wehl an den Friedlin Wehelschen Eheleuten auf Samstag den 29. April d. J. vor der Theilungs-Kommission allda;

(1) zu Wehl an den Heinrich Freytschen Eheleuten auf Freytag den 28. April d. J. vor der Theilungskommission allda. Aus dem

Oberamt Schliengen

(1) in Mauchen an den verstorbenen alt Anton Senft und an seine hinterbliebene Wittib Marie Antonie geb. Senft auf Montag den 1. May vor dem oberamtlichen Kommissar im Wirthshaus zu Mauchen;

(1) zu Obereggenen an der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Burgers und Schmachers Wilhelm Schlotterers auf Mittwoch den 26. April vor dem Theilungskommissair im Wirthshaus zu Obereggenen;

(1) zu Schliengen an den Bürger Johannes Kefler auf Montag den 24. April vor dem Theilungskommissair im Wirthshaus zur Sonne daselbst. Aus dem

Oberamt Wahlberg

(1) zu Rippenheim an den dasigen Bürger Meinrad Baier, wenn ihre Forderungen nicht schon bereits angegeben sind, auf Dienstag den 18. April d. J. Vormittags 9 Uhr vor der Theilungskommission im Wirthshaus zum Ochsen daselbst. Aus dem

Oberamt Emmendingen

(1) zu Bözingen an den Weber Andreas Stengler auf Freitag den 21. April d. J. Vormittags bey dem Kommissariat im Löwen zu Bözingen;

(2) zu Emmendingen an den verstorbenen Dreher Georg Heinrich Hochschen Eheleuten auf Dienstag den 18. April d. J. Vormittags in Großherz. Stadtschreiberey allda;

(2) zu Maleck an den Bürger Michael Blum auf Donnerstag den 26. April d. J. Vormittags vor dem Stadtschreiberey - Aktuar im dortigen Wirthshaus. Aus dem

Obervogteyamt Billingen

(2) zu Bubenbach an dem in Konkurs erklärten hinterlassenen Vermögen des Johann Trittschler und seiner Ehefrau Barbara geborne Zunkeller auf den 26. April d. J. Vormittags 9 Uhr vor der Amtschreiberey zu Billingen. Aus dem

Amt Beuggen

(2) zu Karsau an den Thomas Fuchs auf Freitag den 28. April Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshaus zu Karsau;

(2) an der Katharina Kufle des Johann Webers hinterlassene Wittib auf Montag den 1. May Vormittags 9 Uhr in dem Engel zu Degerfelden;

(2) zu Degerfelden an den Urban Lämle auf Montag den 1. May Vormittags 9 Uhr in dem Engel zu Degerfelden;

(2) zu Wyhlen an den Joseph Drechsle auf Donnerstag den 4. May Vormittags 9 Uhr im Ochsen zu Wyhlen. Aus dem

Oberamt Waldshut

(3) zu Ellmenegg an den Johann Georg Mutter auf Mittwoch den 12. künftigen Monats April vor der Theilungskommission im Wirthshaus zu Amerigshwand;

(3) zu Birendorf an der Wittwe des Johann Ebner Wirths Anna Maria Riedmatterin auf Montag den 1. May d. J. vor der Theilungs-Kommission im Wirthshaus zu Birendorf. Aus dem

Grundherrl. B. v. Falkensteinischen Amt

(3) zu Hausen an der Möhle an den verstorbenen Sebastian Brunner auf Donnerstag den 6ten künftigen Monats April früh 9 Uhr vor Amt in Freyburg. Aus dem

Obervogteyamt Triberg

(3) im Vrechthal auf dem sogenannten Häderle-Bühl an den Franz Becherer auf den 10. April d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Ladhof im Vrechthal.

Schuldenliquidation des Mathias Huber Chirurg von Detslingen.

(1) Mathias Huber Chirurg von Detslingen hat sich erklärt, daß er sich nach Frankreich begeben, und zu diesem Ende nicht nur seine Liegenschaften und Fahrnisse verkaufen, sondern auch noch vorher mit seinen Gläubigern liquidiren möchte.

Es werden daher dessen sämmtliche Gläubiger zur gerichtlichen Liquidation ihrer Forderungen auf Freitag den 28. April d. J. Vormittags um 8 Uhr auf das Amtshaus in Wehr öffentlich vorgeladen, widrigens dieselben die hieraus entstehenden Nachtheile und bey erfindenden großen Schuldenstand Ausschluß von der Masse sich selbst zuzuschreiben hätten. Wehr den 28. März 1809.

Pr. Grundherrl. von Schönauisches Amt.
L e o.

Schuldenliquidation des Matheus Stammherr von Balm.

(2) Da Matheus Stammherr von Balm einen beträchtlichen Theil seiner Güter verkauft hat, um aus dem Erlöse seine Gläubiger zu befriedigen; so werden hiemit alle, welche an gedachten Matheus Stammherr etwas zu fordern haben, aufgerufen, bey der zu Untersuchung seines Schuldenstandes auf Donnerstag den 20. April d. J. festgesetzten Tagfahrt ihre Forderungen dabey bey Strafe des Ausschlusses zu Pro-

tokoll zu geben. Fesketten am 17. März 1809.
Fürstl. Schwarzenberg Justizam.
Teufel, Obervogt.

Schuldenliquidation des Fidel Kumpel,
hart zu Oberschach.

Da der Schuldenstand des Fidel Kumpel,
hart zu Oberschach seinen Vermögensstand
bereits übersteigt, und kein ergiebiger Nachlaß-
vertrag erzielt wurde, so wird hiemit der Bank-
konkurs eröffnet, und die Gläubiger des Fidel
Kumpelhart aufgerufen, ihre Forderungen bey
der auf den 17ten April d. J. Vormittags 9 Uhr
bey der diesseitigen Amtschreiberey angeordneten
Liquidationstagsfahrt um so gewisser nebst ihren
Vorrechten anzumelden und zu erweisen, als
sie widrigenfalls von der Bankmasse ausgeschlossen
werden würden. Billingen den 4. März 1809.

Großherzogl. Obervogteyamt.
Dr. Gäßler.

Vorladung von Militärdienstpflichtigen.

(2) Nachbenannte abwesende ledige Pürsche
aus hiesigem Staatsämte, welche entweder 1stens
schon seit längerer Zeit, oder 2tens erst kürzlich
vom Militär entwichen, so wie auch 3tens jene,
welche bey der am 20. Febr. d. J. durchs Loos
theils zu Soldaten und theils zur Reserv be-
stimmt wurden, aber sich entfernt gehalten ha-
ben, werden hiedurch öffentlich aufgefordert, daß
sie sich die ad 1. innerhalb 3 Monaten, jene ad
2. binnen 6. und die ad 3. binnen 4 Wo-
chen dahier stellen sollen; widrigens gegen sie
nach der Landeskonstitution verfahren werden
wird, nämlich:

Von der ersten Klasse.

Aus der Vogtey Seelgut:

Jos. Bartberger. Andreas Saum.

Aus der Vogtey Kor:

Joseph Glockner. Benedikt Fehrenbach.

Aus der Vogtey Eschbach:

Andreas Dilger. Georg Dilger. Johann
Paff.

Aus der Vogtey Rechtenbach:

Johann Feger.

Von der zweyten Klasse.

Vogtey Oberyenthal:

Joseph Kern.

Vogtey St. Märgen:

Joseph Braun.

Vogtey Wagensteig:

Michäl Schuler.

Von der dritten Klasse.

Vogtey Seelgut:

Mathias Streicher. Joseph Korner.

Vogtey Eschbach:

Johann Winkler. Joseph Vogt.

St. Peter am 4. März 1809.

Großherzogl. Bad. Staatsamt.

Kaufanträge.

Verkauf der hinterlassenen Grundstücke des
Ferdinand Ritter.

(1) Am 23. April werden nachstehende zur
Verlassenschaft des Ferdinand Ritter gehörige
Grundstücke verkauft.

1. Ein Fauchert Acker unten am Haidenhof,
der Schänzle-Acker e. S. und oben an das Hai-
denhofgut, a. S. die Haggstetterstraße, unten
an Nr. 2., ist zur Hälfte mit Weizen angebaut,
und giebt jährlich 2 Sester Roggen als Boden-
zins dem Kloster Adelhausen geschätzt auf 150 fl.

2. ein Fauchert Acker allda, oben an Nr. 1.
unten an Nr. 3. e. S. das Haidenhofgut, a. S.
die Straße, ist mit Roggen angepflanzt, ge-
schätzt auf 180 fl.

3. 1 1/2 Fauchert Acker allda, oben an Nr. 2.
unten an einen Bauer von Bizenhausen, e. S.
das Haidenhofgut, a. S. die Straße, liegt leer,
geschätzt auf 250 fl.

4. 1/2 Fauchert Acker auf der Hard, e. S.
Zunftmeister Dufner, a. S. Georg Reichenbach,
oben der Weg, unten das Stadtgut, ist mit
Weizen angepflanzt, giebt 12 kr. Bodenzins dem
mehrern Spital, geschätzt auf 120 fl.

5. 10 Hauffen, minder oder mehr, Matten im
Mischbach, e. S. Michael Steyerts Erben, a.
S. das Spitalgut, oben der Allmendweg, unten
Zunftmeister Kuenger, und die Rittersche Erben
selbst, geben 22 kr. Wasserzins geschätzt auf 700 fl.

6. Ohngefähr 2 Fauchert Matten eben allda,
e. S. die Waldbrunnersche Erben in Zähringen,
a. S. Zunftmeister Kuenger, oben die Michael
Steyertischen Erben, Schlossermeister Köfler,
und die Ritterschen Erben, unten der Rennweg,
geben jährlich 27 kr. Bodenzins zum Kloster
Thennenbach, haben kein Wasserrecht, sondern
das Wasser fließt von den obern Matten auf
diese, geschätzt auf 900 fl.

An dem Schatzungspreis ist ein Drittel nebst
dem Mehrerlös baar, die übrigen 2 Drittel in
3 gleichen Jahrsterminen, jedoch vom Kaufs-

tage an mit 5 Prozent Zinsen zu bezahlen. Bis zur völligen Abzahlung wird das Pfandrecht vorbehalten.

Freyburg den 28. März 1800.

Stadtvogteyamt.

Hausverkauf.

(1) Am 27. April d. J. wird die zur Verlassenschaft des Zunftmeisters Hay gehörige Behausung in der Kaiserstraße öffentlich verkauft werden. Der Ausrufspreis ist 3000 fl.

Am dem Kauffchilling soll der 5te Theil 4 Wochen nach dem Kauf baar bezahlt, die übrigen 4/5 in 4 gleichen Jahrsterminen nebst 5 Prozent Zinsen vom Kaufstage an berichtet werden. Bis zur Abzahlung wird das Haus zur Hypothek vorbehalten; auch soll der Käufer auf Verlangen noch eine weitere Sicherheit zu leisten verbunden seyn. Freyburg den 28. März 1809.

Stadtvogteyamt.

Gartenversteigerung.

Am 6. April wird der, der M. Anna Stappf gehörige Garten in der Wiehre an dem gewöhnlichen Ausrufsorte verkauft werden.

Der Ausrufspreis beträgt 500 fl.

Der Käufer übernimmt die auf dem Garten haftende 300 fl. Kapital, der Rest des Kauffchillings aber muß nach ratifizirtem Kauf baar bezahlt werden. Auf dem Garten haften 14 kr. Bodenzins in das Kloster Adelshausen. Freyburg den 28. März 1809.

Stadtvogteyamt.

Verfeilung von Kupferstichen.

Zu Verfeilung verschiedener dem Jakob Frank dahier gehörigen Kupferstiche und einiger andern Effekten sind 3 Termine, als der 5. und 19. April dann 3. May d. J. bestimmt, an welchen Tagen dieselbe in dem städtischen Rathshause Vormittag 9 Uhr wird vorgenommen werden.

Freyburg am 11. März 1809.

Stadtvogteyamt.

Früchtenverkauf.

(1) Ab den hiesigen herrschaftl. Fruchtkästen auf dem Benediktinerkloster und auf der Kirche zu St. Johann werden gegen baare Bezahlung bey der Abfassung

200 bis 250 Malter Weesen oder Dinkel a 16 Sester das Malter.

50 Malter Haber a 16 Sester das Malter und

80 Malter Witschelten a 8 hiesige Sester das Malter

von jetzt an bis zum 1. May d. J. verkauft werden.

Die Liebhaber können sich zu diesem Ende Diensttags und Samstags in jeder Woche bey unterzeichneter Behörde einfinden. Die Früchte sind guter Qualität.

Billingen am 27. März 1809.

Großherzogl. Bad. Gefällverwaltung.

W i l l m a n n.

Möbilienveräußerung.

In der Debitsache Weiland der zu Messkirch verstorbenen Fürstin, Frauen M. Anne von Fürstenberg, gebornen Gräfin von der Wahl, gedenket man am Montag den 24. und den folgenden Tagen des künftigen Monats Aprills in dem Fürstlichen Schloß zu Messkirch die rückgelassenen und zur Schuldenmasse gehörigen Prätiösen und Silber, auch Porcelain und fayance Geschirr, Spiegel, Lustern, Gemälde und Gläser, Tafelzeug, Better, und Bett, auch sonstiges Weiszeug und Leinwand, Kleider, und andere zur Garderobe gehörige Stücke, Chaise, und Pferde, Geschirr, Schreinwerk und andere Holzwaaren, Kupfer, Zinn, Messing, und Eisengeschirr, auch Burgunder, und andere Extra Weine gegen baare Bezahlung im Meistboth veräußern zu lassen, wozu die Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden. Donaueschingen den 24. März 1809.

Fürstl. Fürstenberg. Justizkanzley.

Realitäten-Versteigerung.

Montag am 10. April l. J. werden Nachmittag 2 Uhr nachstehende zur Gantmasse des Zieglers Michel Stoll und dessen Sohn Baptist Stoll von Norsingen in dem dortigen Wirthshaus zum Bären öffentlich versteigert werden:

Ein Haus, Ziegelhütte samt Zugehörde und 1/2 Viertel Graßboden dabey, geschätzt auf 2000 fl.

Reben.

1/2 Hausen im Zielette, e. f. Moriz Schill, a. f. Michel Gastinger, geschätzt auf 50 fl.

1 1/2 Hausen im Betten, hieraus dermal der Leim gegraben wird, e. f. Baptist Stoll, a. f. an den Allmendweg, geschätzt auf 40 fl.

1 1/2 Hausen alba, dermalen Graßboden, e. f. Martin Zippel, a. f. den Allmendweg, geschätzt auf 50 fl.

Ackerfeld.

1 Viertel im Ebnet, e. f. Michel Gastinger

a. f. Johann Baptist Steinle Bärenwirth, geschätzt auf 200 fl.

Mattfeld.

1 Jauchert in der Salpert Matten Seldner Banns, e. f. der Probfrey Wald, a. S. an Lorenz Glogner und den Bach —, geschätzt auf 650 fl.

Kaufbedingungen.

1. Der Kaufschilling wird vom Kaufstage an mit 5 Prozent verzinst, und in 4 nach einander folgenden Jahrsterminen, und zwar der erste auf den 2. Febr. 1810 bezahlt.

2. Die verkaufte Liegenschaften, derselben Maaß nicht gewähret wird, werden bis zur gänzlichen Abzahlung als Hypothek vorbehalten.

3. Behält sich die Gantmasse vor, von dem Käufer eine weitere Hypothek zu verlangen: es wird demnach

4. Niemand der sich nicht mit einem gerichtlichen Zeugniß ausweisen kann, daß er ein reines Vermögen von 1000 fl. besitze wird zum Anbot auf das Haus, Ziegelhütte, samt dem daran befindlichen Grasboden zugelassen.

Ebringen den 20. Febr. 1809.

Markgräf. Bad. Justizamt.

Ribele.

Weinverkauf.

(3) In dem hiesigen Universitätskeller, wie auch in den Universitätschen Zehndkellern zu Burkheim und Fechtungen sind einige hundert Saum Wein, weißer und rother, vom Jahrgang 1808 in größeren oder kleineren Abtheilungen, um billigen Preis zu verkaufen.

Freyburg den 16. März 1809.

Bruderhofer.

Brennholzversteigerung.

(2) In dem Landesfürstl. sogenannten Maltheferwald, im Wendlinger Forstrevier gelegen, sind 80 Klaster erlen Brennholz, sodann auch einiges Reiskwerk zum öffentlichen Verkauf — gegen baare Bezahlung — ausgesetzt und hiezu Samstag der 8te April bestimmt worden; an welchem Tag mit der im Walde geschehenden Versteigerung Morgens um 10 Uhr der Anfang gemacht werden wird.

Heiteröheim den 19. März 1809.

Großherzogl. Forstinspektion.

Fischer.

Versteigerung des Zimmermannischen Hofes zu Gündlingen.

(2) Da die Versteigerung des Ignaz Zimmer-

männischen Hofes zu Gündlingen unterm 23. März nicht vorgenommen werden konnte, wird dieselbe nunmehr ohnfährbar am 17. April d. J. Nachmittags 3 Uhr in dem Gemeinndwirthshaus zu Gündlingen vor sich gehen.

Breysach am 24. März 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Mobilienversteigerung.

(2) Auf Montag den 10. April 1809. und die folgenden Tage wird in dem Pfarrhause zu Mördingen aus der Verlassenschaft des dort verstorbenen Herrn Pfarrers Sebastian Dürre etwas Silber, Bücher, Kleidungsstücke, Betten, Spiegel, Gläser, verschiedenes Küchengeschirre, Komoden, Kasten, Tische, Sessel, Faß und Bandgeschirre und anderer Hausrath, sodann 4 Kühe gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert und damit jedesmal Vormittags 9 Uhr angefangen werden.

Breysach den 24. März 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Finweg.

Sägewaaren-Versteigerung.

(2) Von dem im herrschaftl. Holzmagazin im Münsterthal vorhandenen Sägewaaren Borrath werden Donnerstag den 13. April viele Stücke, größtentheils zu 5/4 zölligen Brettern geschnittene tannene — sodann mehrere Stück ebenfalls gesägte eichene Diel, und Lattenbäume nebst etwas eichen Glaserholz, baumweis, gegen zu leistende Kaution mit 2 monatlicher Vorfrist im Meistbot veräußert und Vormittags um 9 Uhr auf dem betreffenden Holzlagerplatz mit dem Verkauf der Anfang gemacht werden.

Welches denen Liebhabern zur Nachricht eröffnet und selbige hierdurch einladet

Großherzogl. Forstinspektion Heiteröheim.

Fischer.

Brückenzollverpachtung zu Ebnet.

(1) Hoher Weisung zufolge wird der Brückenzoll zu Ebnet Mittwochs den 12. dieses Nachmittags 3 Uhr in dem Wirthshaus zum Hirsch daselbst, auf 1 Jahr, nemlich von Georgi 1809. bis dahin 1810., unter Ratifikationsvorbehalt an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, wobei sich daher die Liebhaber einfinden mögen. Von den Steigerungsbedingungen wird vorläufig diejenige eröffnet, daß der Pächter eine gerichtliche Hypothekkaution von 200 fl. stellen müsse.

Freyburg den 4. April 1809.

Großherzogl. Bad. Oberverwaltung.

Dienstträge.

(2) In dem diesseitigen Obervogtamt ist die Theilungskommissärsstelle zu Todtnau ledig geworden.

Welches mit dem zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird, daß jene, welche Lust haben, um diese Stelle einzukommen, ihre Bittschriften durch Zeugnisse über ihre Kenntnisse und Ausführung belegt, bis zum 23. künftigen Monats bey diesseitiger Behörde einreichen wollen.

Schönau am 24. März 1809.
Großherzogl. Obervogtamt.
F. Ackermann.

(2) Es wird im Oberamt Badenweiler ein Theilungskommissariat vakant, welches bis auf den 1. Juny 1809 angetreten werden muß und die Orte Müllheim, Wögisheim, Neuenweg und Büchau, in sich faffet. Wer solches

anzunehmen Lust hat und sich mit glaubwürdigen Attestaten ausweisen kann, daß er im Theilungs- und Rechnungswesen auf Baden-Durlachischen Fuß, gründliche Kenntnisse besitzt, daneben sich auch von jeder einer untadelhaften Ausführung besissen habe, wolle sich in Zeiten desfalls bey unterzeichneten Stellen melden. Müllheim den 10. März 1809.

Großherz. Oberamt und Revisorat.
Maier. Friderizi.

Nachrichten.

Marktverlegung.

(1) Der gewöhnlich am 23. April in Grafenhausen gehalten werdende Markt, wird für diesmal am 1. May l. J. gehalten.

Bettmaringen am 18. März 1809.

Großherzogl. Amt.
Martin.

Viktualienpreise

Brodtax.	Freiburg		Emsdingen		Bellingen		Konstanz		Mersburg		Ueberlingen.	
	1. April.		29. März		27. März.		27. März		22. März.			
	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.
1 fr. Weißbrod wiegt		5 3/4										
2 fr. — — —		11 3/4	13		13		5 1/2		4 1/2			
2 fr. halb Roggenbrod		17										
3 fr. — — —		25 1/2										
6 fr. geringstes halbRogg.	1	25 1/2										
3 fr. 2 pf. Schwarzbrod												
6 fr. Schwarzbrod	2	12										
4 1/2 fr. Hausbrod wiegt							1		1			
4 fr. Hausbrod wiegt			1	14								
Fleischtaxe.												
		fr.				fr.		fr.		fr.		fr.
Schweinefleisch das Pf.	10						12 1/2		12 1/2			
Rindfleisch, gemästetes	9				8 1/2		9 1/2		9 1/2			
— geringeres	8 1/2											
Rohfleisch „ „	6											
Kalbsteisch „ „	7				7		9 1/2		9 1/2			
Schaaflfleisch „ „	8											
Butter u. Schmalz.												
Butter das Pf.	22				18		23		23			
— Zentnerweis							22		21 1/2			
Ausgefottenes Schmalz					28							
Schweineschmalz das Pf.	23				28							
— — Zentnerweis												
Lichter das Pf.	24				26							

Sonstige Sorten das Pf. in Freiburg: grüner Speck 10 fr. durrer 20 fr. Ochsenzungen 9 fr. ein Ochsenmaul 22 fr. ein Ochsenfuß 6 fr. ein Kalbskopf 26 fr. Unschitt das Pf. 23 fr. Saisen 22 fr. trockenes Rindsfett 18 fr. nasses 16 fr. 16 Eger 12 fr.